

A Poolpartnervertrag

Bitte ausfüllen und vorab faxen
an: +43 15052195

abgeschlossen zwischen der
Jung, DMS & Cie. GmbH, Schönbrunner Straße 297/4. OG, 1120 Wien, Österreich
(nachstehend JDC genannt)
und dem **Poolpartner**

Name, Vorname		PLZ		Ort	
Straße, Hausnummer		E-Mail		zuständiges Finanzamt	
Telefon	Fax				
USt-IdNr.					

(nachstehend PP genannt).

Gegenstand des Vertrages ist die Zusammenarbeit der JDC mit dem PP als selbstständigem Vertriebspartner bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen.

Einzelheiten dieser Zusammenarbeit regeln auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der JDC, die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sind.

Der PP übernimmt für JDC die Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 1 und Z 3 WAG 2007 (Wertpapieraufsichtsgesetz) an Dritte (nachstehend: Kunden), namentlich (i) die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente und (ii) die Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente (nachstehend: Vermittlung), soweit sich diese Dienstleistungen auf Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 6 lit a und c WAG 2007 beziehen und das Halten von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Finanzinstrumenten des/der Kunden nicht umfassen.

Der PP wird als Erfüllungsgehilfe von JDC gemäß § 1313a ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) und als Finanzdienstleistungsassistent gemäß § 2 Z 15 WAG 2007 im Namen und auf Rechnung von JDC tätig. JDC wird dafür die zivilrechtliche Haftung dem Kunden gegenüber übernehmen und dies der Finanzmarktaufsicht (FMA), Wien anzeigen.

Der PP wird die sachlichen Vorgaben und Weisungen von JDC stets strikt einhalten. **Vertragspartner des Kunden in Bezug auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen wird JDC.**

JDC verpflichtet sich, den PP mit einer Vollmacht oder einem Ausweis zu versehen, aus der/dem für Dritte deutlich hervorgeht, dass JDC Vertragspartner des Kunden wird und für die Erfüllung einsteht. Der PP hat die Vollmacht oder den Ausweis dem Kunden unaufgefordert vorzuweisen. JDC ist ebenso wie der PP verpflichtet, die §§ 38-49 sowie die §§ 62-63 des WAG 2007 jeweils einschließlich der dazu von der Aufsichtsbehörde erlassenen allgemeinen und/oder speziell an JDC gerichteten Anordnungen zur Verpflichtung zum Handeln im besten Interesse des Kunden einzuhalten.

Der PP ist selbstständig tätig und hat das Recht, seine Tätigkeit frei zu gestalten sowie den Ort seiner Tätigkeit und seine Arbeitszeit selbst zu bestimmen. Handelt es sich beim PP um einen angestellten Mitarbeiter eines Unternehmens, mit dem ein Kooperationsvertrag abgeschlossen wurde, so unterliegt der PP zusätzlich den Dienstanweisungen dieses Unternehmens. Ein Anstellungs- oder Dienstverhältnis jedweder Art mit der JDC wird mit dieser Vereinbarung nicht begründet. Der PP hat seinen steuerlichen und sonstigen

behördlichen Verpflichtungen selbst nachzukommen, insbesondere Steuern und Abgaben abzuführen und auch selbst für seine Sozialversicherung Sorge zu tragen.

Der PP wird die in Anträgen enthaltene Identifizierung des/der Kunden sowie die Identifizierung des/der wirtschaftlich Berechtigten durchführen und hierbei die einschlägigen Vorschriften, insbesondere § 40 BWG, und die von den zuständigen Behörden verlautbarten Anforderungen erfüllen. Zur Legitimation des Kunden wird sich der PP den Reisepass, Personalausweis oder Führerschein des Kunden im Original vorzeigen lassen, die jeweils erforderlichen Daten übernehmen und dem Eröffnungsantrag eine Kopie des Ausweispapiers beifügen. Bei Zweifeln an der Identität des Kunden oder des wirtschaftlich Berechtigten oder an der Herkunft des Anlagegeldes ist eine Vermittlung nur nach vorheriger Rücksprache mit JDC zulässig.

Für rechtswirksam während der Laufzeit dieses Vertrages durch die Vermittlung des PP zustande gekommene Geschäfte erhält der PP Abschluss- und Abschlussfolgeprovisionen, sofern der Kunde von Rücktrittsrechten keinen Gebrauch gemacht hat. Die Höhe der Provisionen ist abhängig von der gesondert erfolgenden schriftlichen Einstufung des PP durch JDC in die für ihn jeweils geltende Provisionsstufe und den jeweils aktuellen Provisionsübersichten, die Bestandteil dieses Vertrages sind und für PP im geschlossenen Bereich unter www.jungdms.at abrufbar sind. Eine Änderung der Provisionsübersichten und der Einstufung kann von JDC jederzeit vorgenommen werden.

Der Provisionsanspruch (Abschluss- und Abschlussfolgeprovision) des PP entsteht erst zu dem Zeitpunkt, zu dem auch für JDC ein Anspruch auf Zahlung der Provision entstanden ist. Er wird fällig, nachdem JDC eine Provisionsabrechnung der Partnergesellschaft für das entsprechende Geschäft erhalten hat, die verdiente Provisionszahlung an JDC erfolgt und der nächste Abrechnungstichtag erreicht ist.

Die Provisionen werden bis zu drei Mal im Monat abgerechnet. Die zur Auszahlung fälligen Provisionen werden auf das JDC bekannte Konto des PP in EUR spätestens bis zum 5. dem jeweiligen Abrechnungslauf folgenden Arbeitstag überwiesen. Abrechnungsbeträge unter 50 Euro werden auf das Provisionskonto des PP gebucht und erst dann ausgezahlt, wenn die fälligen Provisionen den Betrag von 50 Euro übersteigen.

Dem PP steht für die von ihm vermittelten Kunden Kundenschutz zu, d.h. er erhält während der Laufzeit dieses Vertrages sämtliche Provisionen auch auf Folgezahlungen dieser Kunden, selbst wenn diese ohne Wissen des PP erfolgten. JDC wird es unterlassen, diesen Kunden Angebote direkt zu unterbreiten.

Bitte
unter-
schreiben!

Unterschrift Poolpartner

Datum

A Poolpartnervertrag

Bitte ausfüllen und vorab faxen
an: +43 15052195

JDC gewährt Mitarbeiterschutz dadurch, dass vom PP schriftlich benannte Mitarbeiter während ihrer Tätigkeit bei ihm eine Vertriebsvereinbarung mit JDC nur gegen Vorlage einer schriftlichen Freigabeerklärung durch den PP abschließen können.

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann beiderseitig mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des PP,
- der begründete Verdacht einer Straftat oder eine Verurteilung wegen einer Straftat,
- die Nichtanzeige von Änderungen der (gewerbe-)rechtlichen Voraussetzungen des PP,
- oder der Verstoß gegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Z 1 und Z 3 WAG 2007 seitens JDC.

Die Kündigungserklärung muss zu ihrer Wirksamkeit mit eingeschriebenem Brief erfolgen.

Sollte sich aus rechtlichen Gründen, insbesondere wertpapier- oder bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen, die Notwendigkeit zu einer Änderung des Poolpartnervertrages ergeben, so wird der PP aktiv daran mitwirken, dass diese Änderungen durch eine Nachtragsvereinbarung in diesen Vertrag integriert werden. Auf einfache Anforderung von JDC ist der PP verpflichtet, weitere Nachweise/Unterlagen beizubringen. Sollte sich zu diesen Punkten keine Einigung finden lassen oder bringt der PP die angeforderten Unterlagen nicht bei, kann jede Vertragspartei den Poolpartnervertrag fristlos kündigen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Formerfordernisses.

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des in Handelssachen für den 12. Wiener Gemeindebezirk zuständigen Gerichts vereinbart.

Folgende Unterlagen sind vom PP diesem Vertrag beizufügen:

- Gewerbean-/ummeldung
- Kopie gültiger Personalausweis oder Reisepass oder Führerschein
- Kopie Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate)
- Nachweis über VSH-Versicherung falls vorhanden

Anlagen:

- gültige Provisionsübersicht
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der JDC
- Auszug aus dem WAG 2007, §§ 38-49 und §§ 62-63
- Auszug aus dem Bankwesengesetz, § 40
- Information zu „Cold Calling“ (Unerbetene Nachrichten)

Der PP bestätigt, die §§ 38-49 sowie die §§ 62-63 des WAG 2007 und § 40 des BWG (einschließlich der dazu von der Aufsichtsbehörde erlassenen allgemeinen Anordnungen) sowie die Information zu „Cold Calling“ gelesen und vollinhaltlich verstanden zu haben sowie sich entsprechend diesen Regelungen zu verhalten. Das WAG wird in der jeweils gültigen Fassung per E-Mail übermittelt.

Der PP nimmt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der JDC zur Kenntnis und erkennt sie verbindlich an.

Kontoinformation für Provisionszahlungen und Unterschrift

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kontoinhaber	Bank
<input type="text"/>	<input type="text"/>
BLZ	Kontonummer
Unterschrift des Poolpartners am <input type="text"/>	Unterschrift Jung, DMS & Cie. GmbH am <input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Nicht ausfüllen! Wird durch Jung, DMS & Cie. GmbH bearbeitet!

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PP	RVL	Datum	Bearbeiter

Die Jung, DMS & Cie. GmbH ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien, FN 40432i, eingetragene konzessionierte Wertpapierfirma gemäß § 3 WAG 2007 mit der Geschäftsanschrift Schönbrunner Straße 297/4, OG, 1120 Wien, Österreich. Gemäß der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde erteilten Konzession ist die Jung, DMS & Cie. zur Beratung über und Vermittlung von Finanzinstrumenten gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und Z 3 WAG 2007 berechtigt. **Sie steht unter der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht (FMA, Wien) und ist, gemäß § 75 WAG 2007, Mitglied der AeW – Anlegerentschädigungseinrichtung für Wertpapierfirmen, Österreich.** Geschäftsführer sind Mag. Alexander Varga, Dr. Sebastian Grabmaier und Gerhard Berchermeier.